

# Schiedsvereinbarung

zwischen

---

**Athlet/in**

und

**Deutscher Fechter-Bund e.V.**

vertreten durch den Sportdirektor **Sven Ressel**  
Am Neuen Lindenhof 2, 53117 Bonn

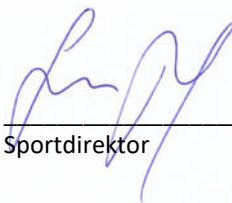
1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den Deutschen Fechter-Bund geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes F.I.E. sowie des Deutschen Fechter-Bundes), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Fechter-Bundes entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Der Deutsche Fechter-Bund hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts können Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Fechter-Bundes und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die F.I.E. und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Fechter-Bundes genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet mit Beendigung der Testpoolzugehörigkeit. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Deutsche Fechter-Bund noch der/die Athlet/in dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Bonn, 01.08.2020

Bonn, 01.08.2020

---

Athlet/in



---

Sportdirektor

---

gesetzlicher Vertreter bei minderjährigen Athleten